



TSC Barracuda e.V.



Vereinssatzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „TSC Barracuda e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Erding und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erding unter der Nummer VR 110312 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die aktive Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dessen zuständigen Sportfachverbänden vermittelt.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST). Durch die aktive Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband Deutscher Sporttaucher e.V. vermittelt.
- 6) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der unter 4) und 5) genannten Sportverbände an.



§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.



§ 3 Vereinstätigkeit

- 1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Tauchens als Volkssport und Förderung der Abnahme des Deutschen Tauchsportabzeichens.
 - Die Mitglieder zur Erhaltung und zum Schutz der Unterwasserflora und -fauna, insbesondere zum Verzicht auf die Unterwasserjagd anzuhalten.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen zum Thema Tauchen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 3) Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen nach demokratischen Prinzipien.
- 4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.



§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Alle Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Die Entscheidung über eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder trifft die Mitgliederversammlung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Kalendermonaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfungsfähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.



§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist in Form einer aktiven oder einer passiven Mitgliedschaft möglich.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3) Die aktive Mitgliedschaft unterteilt sich in die folgenden drei Gruppen: Erwachsener (ab 18 Jahre), Jugendlicher (14 - 17 Jahre), Kind (0 – 13 Jahre). Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und können von den Mitgliedern auf der Webseite des Vereins in der jeweils gültigen Fassung eingesehen werden.
- 4) Eine Doppelmitgliedschaft in Verbindung mit einem anderen VDST-Tauchverein ist möglich, die Jahresgebühren der Mitgliedschaft im TSC Barracuda e.V. richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung des Vereins.
- 5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
- 6) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, wird dies schriftlich und begründet mitgeteilt.
- 7) Aktives Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme einreicht und bereit ist, aktiv an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten.

Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet:

- eine Tauchversicherung über den VDST inklusive Rückholversicherung aus dem Ausland
- die Berechtigung zur Teilnahme am Tauchtraining des Vereins
- die Berechtigung zur Teilnahme an Tauchausflügen des Vereins
- eine anteilige Erstattung von Tauchgenehmigungen in Tauchgewässern im deutschsprachigen Raum oder im Rahmen vereinsinterner Tauchausflüge. Über die Höhe, Art und Weise der Erstattung entscheidet der Ausschuss jährlich neu zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr.
- die Berechtigung zur Ausleihe des vereinseigenen Tauchequipments
- das Ausüben eines Ehrenamtes ab dem vollendeten 18. Lebensjahr



- die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, mit aktivem Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - passives Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- 8) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ideelle Förderung des Vereinszweckes.

Die passive Mitgliedschaft beinhaltet:

- die Teilnahme ohne aktives und passives Wahlrecht an den Vereinsversammlungen
- die Berechtigung zur Teilnahme an Tauchausflügen des Vereins auf eigene Kosten. Der Versicherungsschutz und die Haftung des Vereins sind dabei ausgeschlossen.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 5) Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6) Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- 7) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.



- 8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



§ 7 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung zu leisten.
- 2) Die jeweils gültige Beitragsordnung liegt auf der Webseite des TSC Barracuda e.V. zum Download bereit und kann alternativ beim Vorstand des TSC Barracuda e.V. angefordert werden.
- 3) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.



§ 8 Inanspruchnahme vereinseigener Technik und Leistungen

- 1) Die Mitglieder des TSC Barracuda e.V. sind berechtigt, vereinseigene Technik und Leistungen entsprechend der Geräteordnung in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Ausleihbedingungen und Gebühren richten sich nach den durch die Mitgliederversammlung bestätigten und in der Ausleihordnung festgelegten Entgelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Diese liegt auf der Webseite des TSC Barracuda e.V. zum Download bereit und kann alternativ beim Vorstand des TSC Barracuda e.V. angefordert werden.
- 3) Für die Pflege, Wartung und Erhaltung der vereinseigenen Geräte und Technik beauftragt der Vorstand den Gerätewart und seinen Stellvertreter.



§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung



§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- 3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheiden der 1. Vorstand, der Kassenwart oder beide vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Scheiden der 2. Vorstand oder der Schriftführer oder beide vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden die Ämter kommissarisch durch ein vom Vorstand ernanntes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung besetzt und durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung wieder hinzugewählt.
- 4) Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist möglich.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6) Vorstandsmitglieder können weitere Ämter im Vereinsausschuss des Vereines wahrnehmen. Im Falle einer Ämtermehrfachbesetzung durch eine Person steht dieser allerdings nur eine Stimme zu.



- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Anschaffungs- oder Ersatzinvestitionen mit einem Rechnungswert von mehr als € 1.000,00 brutto der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss durch einfache Mehrheit bedarf.
- 8) Der Vorstand erstellt Vereinsordnungen, wie zum Beispiel:
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Ausleihordnung
 - GeräteordnungDie Vereinsordnungen müssen von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden, um rechtskräftig Gültigkeit zu erlangen (§12 Satz 9 dieser Satzung).
- 9) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- 10) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 können nur aktive Vereinsmitglieder werden.
- 11) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind



§ 11 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem Gerätewart
 - dem Ausbildungsleiter
 - dem Jugendwart
 - den Beisitzern als Vertreter der Mitglieder gemäß §11 Absatz 10
- 2) Jedes Mitglied des Vereinsausschusses verfügt über eine Stimme und besitzt im Vereinsausschuss gleiches Stimmrecht im Verhältnis zu den weiteren Mitgliedern des Vereinsausschusses.
- 3) Im Vereinsausschuss können von einer Person maximal zwei gewählte Ämter besetzt werden.
- 4) Amtsinhaber des Ausschusses können auch ein Amt im Vorstand wahrnehmen. Im Falle einer Ämtermehrfachbesetzung durch eine Person steht dieser allerdings nur eine Stimme zu.
- 5) Von der Mitgliederversammlung werden ein Gerätewart und ein stellvertretender Gerätewart gewählt. Ausschließlich der Gerätewart verfügt über eine Stimme im Vereinsausschuss und besitzt gleiches Stimmrecht im Verhältnis zu den weiteren Mitgliedern des Vereinsausschusses.
- 6) Der Gerätewart und der stellvertretende Gerätewart werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Sowohl der Gerätewart als auch der stellvertretende Gerätewart können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet einer der Gerätewarte vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt aus, wird dieses Amt in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr des Austritts durch Wahl neu besetzt. Scheiden beide Gerätewarte vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt aus, werden diese Ämter in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr der Austritte durch Wahl neu besetzt.
- 7) Wiederwahl sowohl des Gerätewartes als auch des stellvertretenden Gerätewartes ist möglich.



- 8) Von der Mitgliederversammlung wird ein Jugendwart auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Jugendwart bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Jugendwart verfügt über eine Stimme im Vereinsausschuss und besitzt gleiches Stimmrecht im Verhältnis zu den weiteren Mitgliedern des Vereinsausschusses. Scheidet der Jugendwart vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt aus, wird dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht neu besetzt.
- 9) Von der Mitgliederversammlung wird ein Ausbildungsleiter auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Ausbildungsleiter bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Ausbildungsleiter vertritt sowohl die Übungsleiter als auch die Tauchlehrer des Vereins. In dieser Funktion verfügt er über eine Stimme im Vereinsausschuss und besitzt gleiches Stimmrecht im Verhältnis zu den weiteren Mitgliedern des Vereinsausschusses. Scheidet der Ausbildungsleiter vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt aus, wird dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht neu besetzt.
- 10) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Pro angefangene 50 aktive Mitglieder muss mindestens ein Beisitzer als Vertreter der Mitglieder im Vereinsausschuss gewählt werden. Eine Erhöhung an benötigten Beisitzern pro angefangene 50 aktive Mitglieder ist möglich und wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Jeder Beisitzer verfügt über eine Stimme und besitzt im Vereinsausschuss gleiches Stimmrecht im Verhältnis zu den weiteren Mitgliedern des Vereinsausschusses.
- 11) Die Beisitzer werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Beisitzer können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein oder scheiden mehrere Beisitzer vor Ablauf der Amtsperiode aus, so können erst in der nächsten Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern, entsprechend der Anzahl an Vereinsmitgliedern zum Zeitpunkt der Wahl, neue Beisitzer gewählt werden.
- 12) Wiederwahl eines Beisitzers oder mehrerer Beisitzer ist möglich.
- 13) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen

Satzung



TSC Barracuda e.V.

werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes
Vorstandsmitglied einberufen.



§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 2) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird nach der ersten Ausschusssitzung des Geschäftsjahres bekannt gegeben. Abstimmungsfähige Anträge müssen bis 6 Wochen vor diesem Termin beim Vorstand eingehen und werden mit der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Einladung in Textform bekannt gemacht. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden mit der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Einladung in Textform bekannt gemacht.
- 5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen



gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Versammlung kann an Stelle eines Vorstandsmitgliedes einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
- 8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entlastung, Abberufung und Wahl des Vorstandes,
 - Abberufung und Wahl des Gerätewartes und des stellvertretenden Gerätewartes
 - Abberufung und Wahl des Jugendwartes
 - Abberufung und Wahl der Beisitzer
 - Abberufung und Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsordnungen und über Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - Abstimmung über eingereichte Anträge durch Mitglieder
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 13 Wahl

- 1) Die Wahlen der unter § 12 Absatz 9 genannten Ämter werden nach der Wahlordnung des TSC Barracuda e.V. durchgeführt, nachfolgend „Wahlordnung“ genannt.
- 2) Die Wahlordnung wird vom Vorstand des TSC Barracuda e.V. erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die jeweils aktuell gültige Wahlordnung liegt auf der Webseite des TSC Barracuda e.V. zum Download bereit. Alternativ kann die Wahlordnung beim Vorstand des TSC Barracuda e.V. angefordert werden.
- 3) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Mitgliedsstatus „Erwachsene/r“ und „aktiv“ (Ausschluss der passiven Mitgliedschaft)).
- 4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.



§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Sollten beide Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit ausscheiden, übernimmt ein vom Vorstand ausgesuchter Beisitzer kommissarisch die Kassenprüfung bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- 3) Sonderprüfungen sind möglich.
- 4) Die Kassenprüfer können bei Bedarf gegenüber der Vorstandschaft oder dem Vereinsausschuss eine beratende Tätigkeit einnehmen.



§ 15 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern sowohl digital gespeichert, als auch an den Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) und den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) weitergegeben.
- 2) Den Schutz dieser Daten regelt die Datenschutzrichtlinie des TSC Barracuda e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese liegt auf der Webseite des TSC Barracuda e.V. zum Download bereit und kann alternativ beim Vorstand des TSC Barracuda e.V. angefordert werden.
- 3) Beschlossen wird die Datenschutzrichtlinie durch die Mitglieder des Vorstandes.
- 4) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.



§ 17 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an den Bayerischen Landes-Tauchsportverband (BLTV) oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Erding.



§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Verordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.



§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung mit der nötigen Dreiviertelmehrheit von den anwesenden Mitgliedern am 04.03.2023 in der vorliegenden Fassung angenommen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ältere Satzungen des TSC Barracuda e.V. verlieren damit ihre Gültigkeit.

Stand: 04.03.2023